

## **Satzung**

### **über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Buchholz in der Nordheide**

#### **Abwasserbeseitigungssatzung**

---

**Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 54 bis 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung vom 22. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- 1.) Die Stadt Buchholz in der Nordheide betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Sprötze und Trelde (ohne Trelde-Suerhop);
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet;
  - c) zur Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus häuslichen und gewerblichen Kleinkläranlagen sowie aus sonstigen Anlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung);
  - d) zur Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen sowie dezentral mittels abflusslosen

Sammelgruben (ASG) zur Sammlung des Abwassers, Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.

- 3.) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und sonstigen Anlagen anfallenden Schlammes sowie das Sammeln und die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2.) Abwasser i.S. dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
  1. Schmutzwasser ist
    - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
    - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
  2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
  3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitete Wasser.
- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 4.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen oder dezentralen Abwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch abflusslose Sammelgruben.
- 5.) Bemessung von Ein- und Mehrkammergruben (Kleinkläranlagen):
  - Einkammer-Absetzgruben dienen der Grobentschlammung und müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 300 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben.
  - Mehrkammer-Absetzgruben dienen der mechanischen Vorbehandlung und müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 2000 Liter haben. Sie dürfen bis 4000 Liter als Zweikammergruben ausgebildet sein.

- Mehrkammer-Ausfallgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohner ein Nutzvolumen von 1500 Liter, mindestens jedoch ein Gesamtvolumen von 6000 Liter haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.
- 6.) Schlamm im Sinne dieser Satzung besteht gemäß DIN 4261-1 aus Bodenschlamm und Schwimmschlamm.
  - 7.) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.  
  
Grenzt das zu entwässernde Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Fläche, gehört die über andere private Grundstücke bis hin zum anzuschließenden Grundstück erforderliche Entwässerungsanlage zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage vorausgesetzt, die zu verlegende Leitungsführung überschreitet nicht unverhältnismäßig die durchschnittliche Länge von Anschlussleitungen bei vergleichbaren Grundstückssituationen in der betreffenden Straße.
  - 8.) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
    - a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung im öffentlichen Bereich vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze), Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
    - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
    - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes sind.
  - 9.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen sowie aus sonstigen Anlagen einschließlich von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
  - 10.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschlusszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

- 3.) Die Verpflichtung nach Abs.1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst den auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht.  
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zustellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## **§ 4**

### **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser bzw. allen anfallenden Fäkal-schlamm - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

## **§ 5**

### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1.) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG).
- 2.) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- 3.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen**

### **§ 6**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- 1.) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3.) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 7**

#### **Entwässerungsantrag**

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- 2.) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
  - b) Bei gewerblichen Betrieben eine Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks -im Maßstab nicht kleiner als 1:500- mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gemarkung, Flur, Flurstück
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße sowie des Ruhewasserspiegels vom niedrigsten Sanitärgegenstand im Keller und Erdgeschoss, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- 3.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## **§ 8**

### **Einleitungsbedingungen**

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes

(WHG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 58 WHG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Windeln, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anhang 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. S. 1714) i.d.F. vom 29.08.2008 (BGBl. S. 1793) - insbesondere § 46 Abs. 3- entspricht.
- 6.) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- 7.) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung auszuführen, wobei die in dem Anhang 1 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- 8.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

- 9.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 10.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 11.) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 12.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 9**

### **Anschlusskanal**

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt.
- 2.) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.



- 3.) Die Stadt lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen bzw. an den Privatweg heranzuführen. Der aufgrund eines Wegerechtes gesicherte Zugang ist dem Privatweg gleichzusetzen.
- 4.) Die über private Grundstücke bis hin zum anschlusspflichtigen Grundstück notwendigen Entwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes als private Grundstücksentwässerungsanlage zu erstellen.
- 5.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 6.) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- 7.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752 sowie DIN EN 1610 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Dabei ist abweichend von der DIN 1986-100 und der DIN EN 752 auf dem Grundstück ein Übergabeschacht mit einem offenen Gerinne zu setzen, der - gemessen bis Schachtmitte - einen Abstand von höchstens 4 m von der Grundstücksgrenze haben darf. Gefällesprünge sind außerhalb des Schachtes auszubilden.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

- 2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 bei neu verlegten Leitungen dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei bestehenden Rohrleitungen erfolgt die Dichtheitsprüfung gem. DIN 1986 T 30. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und das Eindringen von Baumwurzeln, zu erhalten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage trägt der Grundstückseigentümer die Beweislast. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1.) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

- 1.) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Stadt hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 2.) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986-100 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit ei-

ner automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Anlagen**

#### **§ 13**

##### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen**

- 1.) Der Stadt ist jede nicht gemeldete oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und hat eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis sowie folgende Angaben zu enthalten:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gemarkung, Flur, Flurstück,
  - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Art und Bemessung der Kleinkläranlage,
  - Lage der Kleinkläranlage,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- 2.) Für die Überwachung der Anlage gilt § 11 sinngemäß.

#### **§ 14**

##### **Genehmigung für Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben**

- 1.) Das Sammeln häuslichen Abwassers in einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
  - a) das betreffende Grundstück einem öffentlichen Zweck, wie z.B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofswesen, Feuerwehrwesen dient oder das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z.B. als Wochenendhaus, Vereinsheim oder Jagdhütte,
  - b) der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt
  - c) die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm, aufweist.
- 2.) Das Sammeln häuslichen Abwassers ist als Übergangslösung möglich

- a) bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal, wenn die abflusslose Sammelgrube nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage, oder
  - b) dies der Behebung eines Abwassermisstandes dient.
- 3.) Die abflusslose Sammelgrube muss mit einem Füllstandsanzeiger (Signalwarnhorn oder Warnlampe bei einem 90%-Füllstand) ausgerüstet sein. Die verbrauchte Frischwassermenge ist durch einen geeichten Wasserzähler nachzuweisen.
- 4.) Der Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist genehmigungspflichtig. Der Antrag ist mit folgenden Angaben und Unterlagen bei der Stadt einzureichen:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
  - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1.500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer
    - Gebäude und befestigte Flächen
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage und Größe der abflusslosen Sammelgrube
    - Lage des Wasserzählers
    - Lage und Art der Warnanlage
    - Anfahrtswege und Entleerungsöffnungen für das Entsorgungsfahrzeug.
- 5.) Der Grundstückseigentümer ist für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der abflusslosen Sammelgrube und deren Wartung und Unterhaltung, insbesondere die ständige Wasserundurchlässigkeit gemäß DIN 4261 Teil 1 Abs. 5.2.4. auf eigene Kosten verantwortlich. Die Wasserundurchlässigkeit ist der Stadt nach Fertigstellung der abflusslosen Sammelgrube und danach alle 10 Jahre sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- 6.) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unaufgefordert spätestens bis 3 Monate nach Rechnungsstellung durch den Wasserversorger die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- 7.) Der Grundstückseigentümer ist für die Überwachung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Warnanlage der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit der Warnanlage ist der Stadt nach Fertigstellung und danach alle 10 Jahre durch eine Fachfirma nachzuweisen.
- 8.) Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der abflusslosen Sammelgrube erforderlich sind.
- 9.) Nach den Bestimmungen dieser Satzung erteilt die Stadt eine Genehmigung zum Anschluss der abflusslosen Sammelgrube an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der abflusslosen Sammelgrube, wie Änderungen der Größe und Lage, bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- 10.) Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der abflusslosen Sammelgrube durch Sachverständige verlangen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 11.) Die Genehmigung wird unbeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der abflusslosen Sammelgrube nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 12.) Die Stadt kann die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 13.) Sofern bestehende abflusslose Sammelgruben ganz oder teilweise weiterverwendet werden, ist eine Genehmigung zu beantragen und die abflusslose Sammelgrube nach den Vorschriften dieser Satzung und den Maßgaben der Genehmigung entsprechend anzupassen.
- 14.) Die Genehmigung befreit den Unternehmer nicht von seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten.
- 15.) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung der abflusslosen Sammelgrube und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers übertragen, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt festsetzen.
- 16.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt.  
  
Die abflusslose Sammelgrube darf erst nach der Abnahme durch die Stadt Buchholz i.d.N. in Betrieb genommen werden.
- 17.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der abflusslosen Sammelgrube nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- 18.) Die abflusslose Sammelgrube ist so anzulegen, dass das Entsorgungsunternehmen ungehindert anfahren und entleeren kann. Insbesondere ist die Entnahmeöffnung der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten.
- 19.) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Einbringungsverbote**

In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 16

### Entleerung, Entschlammung

- 1.) Die dezentralen Grundstücksabwasseranlagen werden von der Stadt Buchholz i.d.N. oder von ihr Beauftragten regelmäßig gemäß DIN 4261 entleert oder entschlammt.

Im Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N. befinden sich Anlagen, die den baulichen Stand nach DIN 4261-1 Dezember 2002 nicht haben. Diese sind entsprechend den Satzungsregelungen gemäß § 16 Abs. 2 zu entsorgen.

- 2.) Grundstücksabwasseranlagen nach der DIN 4261 Teil 1 (Februar 1991) und Teil 3 (September 1990) werden von der Stadt Buchholz i.d.N. nach Bedarf (Bedarfsabfuhr), jedoch mindestens in folgenden Zeitabständen (Regelabfuhr) entleert/entschlammt.

a.) Regelabfuhr:

aa) Ein- und Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich, ganz (alle Kammern) zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.

bb) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in 2-jährigem Abstand zu entschlammern (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgrube soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von ca. 30cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

b) Bedarfsabfuhr:

aa) Wird eine zusätzliche Entleerung/Entschlammung der Kleinkläranlage in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als die in § 16 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten, so handelt es sich um eine Bedarfsabfuhr.

bb) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Entleerung/Entschlammung anzuzeigen.

c) Bedarfsgerechte Fäkalabfuhr der Mehrkammer-Ausfaulgruben

aa) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Untersuchungen/Messungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse der Untersuchungen/Messungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

bb) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Feststellung der halben Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm zu entschlammern. Sofern nur einzelne Kammern den Füllstand erreichen, sind nur diese zu entschlammern.

cc) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

- dd) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen der Mehrkammer-Ausfallgrube nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine 2-jährige Entschlammung.
- 3) Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 (Dez. 2002), Teil 2 und 4 (Juni 1984) werden von dem Entsorgungsunternehmen der Stadt Buchholz i.d.N. bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm.
- a) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Untersuchungen/ Messungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen/Messungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.
  - b) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen/Messungen der Kleinkläranlage nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt gem. § 16 Abs. 2 Buchst. a eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen.
  - c) Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Ein längerer Entsorgungszeitraum kann in Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.
  - d) Die Entschlammung der Kleinkläranlage entspricht der Regelabfuhr.
  - e) Nach folgenden Schlammhöchstgrenzen ist eine Entleerung/Entschlammung durchzuführen:
    - aa) Einkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung von 70% Füllung des Nutzvolumens ganz zu entleeren.
    - bb) Mehrkammer-Absetzgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm ganz zu entleeren.
    - cc) Mehrkammer-Ausfallgruben sind gemäß DIN 4261-1 nach Feststellung halber Füllung des Nutzvolumens mit Schlamm gemäß Abs. 4 zu entschlamm.
- 4.) Die Schlammmentnahme bei Mehrkammer-Ausfallgruben ist wie folgt durchzuführen:
- Beim Räumungsvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken der zu entleerenden Kammern zu entfernen. Anschließend ist der abgesetzte Bodenschlamm durch Bestreichen des Grubenbodens mit der Schlammmentnahmeeinrichtung weitgehend abzusaugen. Nach der Schlammmentnahme sollte in der ersten Kammer ein vermischter Restschlamm von 30cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Die Kammern der Grube sind nach der Entschlammung umgehend wieder mit Wasser zu füllen.
- 5.) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Ist in der Erlaubnis eine andere Frist genannt, so gilt diese. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
- 6.) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksabwasseranlage innerhalb von 3 Monaten nach Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vollständig zu entleeren.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt Buchholz i.d.N. bzw. dem von der Stadt Buchholz i.d.N. beauftragten Unternehmen, die Notwendigkeit der Endabfuhr anzuzeigen.

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 17**

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 18**

##### **Anzeigepflichten**

- 1.) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich- zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich –mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich- der Stadt mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

##### **§ 19**

##### **Altanlagen**

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.



## § 20

### Befreiungen

- 1.) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 21

### Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihr geltend machen.
- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder einge-

schränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 22**

### **Zwangsmittel**

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl. S. 9) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu € 50.000 angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
  3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. §§ 7 oder 13 bzw. 14 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. §§ 8 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

9. § 16 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  10. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  11. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

## **§ 24**

### **Beiträge und Gebühren**

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 25**

### **Indirekteinleiterkataster**

- 1.) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.
- 2.) Es werden folgende Daten erhoben:
  - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
  - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Ziff. 10 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen,
  - c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  - d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
  - e) Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
  - f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
  - g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
  - h) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
  - i) Kennwerte der abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen.

- 3.) Bei bestehenden Indirekteinleitungen i.S. von Ziff. 1 sind der Stadt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- 4.) Die nach Ziff. 2.) lit. a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung bzw. Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht erforderlich sind.

## **§ 26**

### **Übergangsregelung**

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 oder §§ 13 bzw. 14 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 27**

### **Hinweise**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die Normblätter (Verlag: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) sowie die Arbeits- und Merkblätter der Abwassertechnischen Vereinigung bzw. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (zu beziehen bei der DWA, Hennef), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungssatzung vom 10.12.1994 i.d.F. vom 27.01.2001 sowie die Satzung über das Sammeln häuslichen Abwassers in abflusslosen Sammelgruben im Bereich der Stadt Buchholz i.d.N. vom 24.11.1998 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 25.06.2010

gez. Geiger  
(Bürgermeister)

LS

Rechtswirksam veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 am 08.07.2010

## Anhang 1

### 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur:  
(DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35° C
- b) pH-Wert:  
(DIN 38404-C 5, Jan. 1984) wenigstens 6,5  
höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe:  
(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)
- nach 0,5 h Absetzzeit:
- aa) biologisch nicht abbaubar 1 ml/l
- bb) biologisch abbaubar 10 ml/l

2. **Schwerflüchtige lipophile Stoffe** (u.a. verseifbare Öle und Fette) 250 mg/l  
(DWA-M 115-2, Verfahren: DEV H56, 46. Lieferung 2000)

### 3. Kohlenwasserstoffe

- a) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
- Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l  
(Verfahren: DIN EN ISO 9377-2, Juli 2001)
- b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l  
(DIN EN ISO 10301-F4, August 1997)

### 4. Organische halogenfreie Lösemittel

(DIN 38407-F 9, Mai 1991)

Mit Wasser mischbar:

nur nach spezieller Festlegung,

Mit Wasser nicht mischbar:

Maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender

**5. Kationen/Elemente**

a) Arsen (DIN EN ISO 11969, November 1996)	(As)	1 mg/l
b) Blei (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Pb)	1 mg/l
c) Cadmium (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom (VI) (DIN 38405-24)	(Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (gesamt) (DIN EN ISO 11885, Mai 1987)	(Cr)	1 mg/l
f) Kupfer (DIN EN ISO 11885)	(Cu)	1 mg/l
g) Nickel (DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1 mg/l
h) Quecksilber (DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (DIN 38405-D 23-2)	(Se)	1 mg/l
j) Zink (DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn (DIN EN ISO 11885)	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt (DIN EN ISO 11885)	(Co)	2 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (DIN EN ISO 11885)	(Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (DIN EN ISO 11885)	(Ba)	0,5 mg/l

**6. Anionen/Elemente**

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN EN ISO 11732, Mai 2005)		200 mg/l
--	--	----------

b) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 D13-2, Februar 1981)	(CN)	1 mg/l
c) Fluorid (DIN 38405 D4-2, Juli 1985)	(F)	50 mg/l
d) Stickstoff aus Nitrit (DIN EN 26777, April 1993)	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
e) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2, November 1996)	(SO <sub>4</sub> )	
Abwasseranlagen ohne HS-Zement		600 mg/l
Abwasseranlage mit H-Zement		1000 mg/l
f) Phosphor, gesamt (DIN EN ISO 11885, April 1998)	(P)	50 mg/l
g) Sulfid (DIN 38405 D 27)	(S)	2 mg/l

## 7. Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige, halogen- freie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) (DIN 38409-H 16-2, Juni 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Juni 1984)		100 mg/l
b) Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)	Nur in einer so nie- drigen Konzentra- tion, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist.	

**8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe** 100 mg/l  
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)

**9. Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)**, angegeben als Chlor 1 mg/l  
(DIN EN 1485, November 1996)